# Plädoyer

Herr Winter, sowie alle anderen Menschen, die sich an den kalten Tagen im Februar dieses Jahres friedlich auf den Asphalt setzten und teilweise festklebten, taten dies nicht, um die Autofahrenden zu verärgern. Wie die Aktivist\*innen der Letzten Generation wiederholt betonen, tut es ihnen ausdrücklich leid, dass sie Menschen auf diese Art und Weise stören müssen.

Durch eine solche Protestaktion möchten die Aktivist\*innen Aufmerksamkeit schaffen und Druck auf die Regierung aufbauen. Und letztlich wenden sie sich an die Menschen mit politischer Verantwortung auf der Suche nach Schutz. Und auf der Suche nach Menschen, die bereit sind, die große Verantwortung zu übernehmen, die es in der aktuellen Lage, in der Klimakatastrophe, in die wir uns als Gesellschaft immer tiefer manövrieren, braucht.

Nicht nur, um letztlich das Überleben momentan junger und zukünftiger Generationen zu sichern, sondern auch um die Rolle, welche Deutschland aus globaler Perspektive einnehmen sollte, ernst zu nehmen und somit auch die Katastrophen, denen Menschen weltweit bereits ausgesetzt sind aufgrund unserer zerstörerischen Lebensweise, anzuerkennen und aufzufangen.

Die friedliche Protestaktion hatte sich dem Motto “Essen retten, Leben retten” verschrieben. Um auf die Problematik der Lebensmittelverschwendung aufmerksam zu machen.

Die Protestierenden forderten ein Gesetz, welches ähnlich wie in Frankreich das Wegschmeißen von Lebensmitteln verbietet und somit der unvorstellbaren Verschwendung von Essen entgegenzuwirken.

Bei einer Reduzierung von Lebensmittelverschwendung handelt es sich um eine (lebens-)wichtige Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategie. Laut einer Untersuchung des *UN Environmental Programme* können 8-10 % der globalen Emissionen auf Lebensmittelverschwendung zurückgeführt werden.

Ich würde nun einmal kurz zusammenfassen, was wir heute zum Thema des Nötigungsvorwurfes nach §240 Abs. 2 StGB gehört haben. Hier möchte ich noch einmal betonen, dass jede politische Demonstration lästig ist, aber für den demokratischen Rechtsstaat unerlässlich: Großdemonstrationen legen den Innenstadtverkehr oftmals für halbe Tage lahm. Hier ist klar geworden, dass der gesetzliche Rahmen durch Herrn Winter als Teilnehmer nicht verlassen wurde, wir es hier nicht mit einem Falle unfriedlicher Demonstrationen zu tun haben, in denen es zu kollektiven Gewalthandlungen kommt. Dass dies nicht der Fall war, ist den Schilderungen der Zeugen zu entnehmen. (Es wurde die Kooperationsfähigkeit und Friedfertigkeit hervorgehoben).

Im Übrigen ist auch im Rahmen von politischen Demonstrationen, welche zur Steigerung der (medialen) Aufmerksamkeit auf das Mittel von Blockaden zurückgreifen, der grundrechtliche Schutz der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG eröffnet, weshalb eine umfängliche Güterabwägung im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 240 Abs. 2 StGB zu vollziehen ist, vgl. BVerfG, Beschl.v.7.3.2011. Im Lichte von Art. 8 GG zum Schutz vor übermäßigen Sanktionen wurden besondere Anforderungen an die Anwendung und Auslegung der Verwerflichkeitsklausel gem. §240 Abs. 2 StGB aufgestellt.

Bei dieser am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierten Zweck-Mittel-Relation sind insbesondere die Art und das Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen. Wichtige Abwägungselemente sind hierbei die Dauer und die Intensität der Aktion (a), deren vorherige Bekanntgabe (b), Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten (c), die Dringlichkeit des blockierten Transports (d), aber auch der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand (e). Außerdem sollte ein Zusammenhang der äußeren Gestaltung mit dem Versammlungsthema, oder ein Bezug zu den Betroffenen bestehen, eine Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände möglicherweise als sozial erträglich hinzunehmen (f).

Lassen Sie mich kurz die vorzunehmende Abwägung skizzieren:

a) Die Protestaktion hat laut Aussagen der anwesenden Polizeibeamt:innen zwischen 1-2h gedauert. Im Vergleich hierzu können Großdemonstrationen und andere Events Städte, wie Berlin, über einen weit größeren Zeitraum lahmlegen. Dementsprechend handelt es sich um eine relativ kurze und geringe Dauer und Einschränkung der Betroffenen.

b) Die Letzte Generation hatte ihre Blockadeaktionen im Vorfeld mehrfach angekündigt, so dass die Autofahrenden grundsätzlich mit entsprechenden Beeinträchtigungen hätten rechnen können.

c) Die Autofahrenden hätten über die hier diskutierten Ausweichmöglichkeiten den Verkehrsbereich umgehen können.

d) Eine Behinderung notwendigen Verkehrs, namentlich des Verkehrs von Rettungsfahrzeugen, war durch die Protestaktion nicht gegeben.

e) Ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Versammlungsort sowie den Betroffenen der Protestaktion mit dem Ziel dieser bestand, da die Thematik der Lebensmittelverschwendung und der größeren Bedrohung der Klimakatastrophe alle betroffenen Fahrzeugführenden etwas angeht.

Angenommen wäre die heute diskutierte, friedliche Protestaktion strafbar, wäre sie nicht rechtswidrig, denn wir befinden uns in einem Klimanotstand. Bei dieser Notstandslage handelt es sich um eine gegenwärtige Gefahr für Grundrechtsgüter, um eine existentielle Gefahr für die menschliche Zivilisation. Und nicht um ein allgemeines, ein abstraktes Lebensrisiko. Vor Gericht wird oft geurteilt, dass "abstrakte Risiken, denen mehr oder weniger jedermann ausgesetzt ist und die im Allgemeinen als Preis des Lebens in einem modernen Industriestaat akzeptiert werden"*,* keine Gefahr i.S.d. § [34](http://dejure.org/gesetze/StGB/34.html) StGB begründen, solange sie sich nicht konkretisieren. Allerdings haben wir heute gehört, dass es sich um eine gegenwärtige Gefahr, die nicht als allgemeines Lebensrisiko hinzunehmen ist, handelt.

Die Protestform ist gerechtfertigt in dem Hinblick, dass die erstrebte Öffentlichkeit notwendig ist, um einen öffentlichen, gesellschaftlichen Druck aufzubauen. Dieser ist nötig, um effektiven Klimaschutz voranzutreiben. Die Gefahr ist nicht anders abwendbar, wenn die Tat das mildeste der zur Gefahrenabwendung geeigneten Mittel darstellt. In diesem Prozess ist klar geworden, dass die gefährdeten Güter (unser aller Leben) deutlich mehr wiegen als die geschädigten Güter und Herr Winter eine große Anzahl an möglichen Mitteln des Protestes, die letztlich zu einem verfassungsfeindlichen Klimaschutzgesetz und weiteren leeren Versprechungen unserer Regierung führen, ausgeschöpft hat.

Protestformen wie die des zivilen Widerstandes stellen die Normalität in Frage. Wenn Menschen aus Klimaschutzgründen sogar das Risiko der Bestrafung eingehen, erregen sie nicht nur Aufmerksamkeit, die Voraussetzung für eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Problem ist. Sie machen auch deutlich, dass sie das Problem für so gravierend halten, dass sie dafür erhebliche Opfer bringen. Bleiben sie hartnäckig und begründen ihre Botschaft mit sachlichen Argumenten, besteht die Aussicht, die Mehrheitsmeinung zu beeinflussen. Das BVerfG argumentiert, angesichts dieses Zwecks seien Regelverletzungen notwendiger Bestandteil des zivilen Ungehorsams.

Die Geeignetheit des Mittels der heute diskutierten Protestaktion und ihre Auswirkungen auf staatliche Entscheidungen könnte weiter verneint werden, wenn der Staat sich bereits ernsthaft mit dem Problem des Klimakatastrophe auseinandersetzen würde. Aber dies tut er nicht.

In einer demokratischen Gesellschaft liegt es dementsprechend im Sinne aller Bürgerinnen und Bürger, wenn die Menschen in politischen Entscheidungspositionen durch Protest an ihre Verantwortung für unser aller Leben erinnert werden.

Nur um mal den Maßstab ein wenig geradezurücken: Die Folgen, die betroffene Autofahrende an den drei Protestaktionen gespürt haben, sind bei weitem nicht zu vergleichen mit dem, was Menschen als Folge der kritisierten Lebensmittelverschwendung, und dem dieser übergeordneten Klimakatastrophe in die wir durch unsere Regierung weiter und weiter manövriert werden, zu erleiden hatten und noch haben.

Im deutschen Rechtssystem sehen wir Tendenzen zur Kriminalisierung von Klimaaktivist\*innen. Es werden immer härtere Gerichtsurteile gesprochen, die teilweise den Anschein erwecken könnten, als sollten Menschen, die sich auf friedfertige Weise für eine konsequente Klimapolitik und den Schutz von Menschenleben einsetzen, eingeschüchtert werden. Seit diesem Freitag sitzen 12 friedliche Menschen in München im Gefängnis. Dies sind Menschen, die zwei Protestaktionen in Solidarität mit Klimawissenschaftler:innen, die ein paar Tage zuvor weggesperrt wurden, durchgeführt haben. Und nun sitzen auch sie hinter Gittern.

Für einen Protest, bei dem keine Person und kein Rechtsgut zu Schaden gekommen ist. Im Vergleich hierzu erklärte der schweizerische Richter Roger Harris am 19. September diesen Jahres, also vor ein paar Tagen, in Zürich, dass er nicht mehr bereit sei, friedliche Demonstrierende schuldig zu sprechen und staatliche Strafaktionen der Kriminalisierung zu unterstützen. Er sagte nach dem Prozess zu einer friedlichen Straßenblockade der Gruppe Extinction Rebellion im Oktober 2021 folgendes:

“Ich habe früher anders entschieden. Ich habe etwas länger gebraucht, um zu merken, was das Ausmass ist, dass irgendwann jeder verfolgt wird, wenn das so weitergeht. Wir sind an die Europäische Menschenrechts­konvention gebunden. Es gibt ein Mass an Behinderungen, das geduldet werden muss, damit die Meinungs­äusserungs- und die Versammlungs­freiheit gewährleistet sind.”

<https://www.republik.ch/2022/09/21/am-gericht-lassen-sie-sich-nicht-einschuechtern>

Ähnlich wie Richter Harris steht das Gericht heute, stehen Sie, vor der Entscheidung über die Verwerflichkeit einer solchen Straßenblockade zu entscheiden. Sie stehen vor der Entscheidung, sich für die Bestrafung eines Aktes der Verzweiflung, eines Versuches, Aufmerksamkeit auf die Dringlichkeit politischen Handelns und der Bitte des Angeklagten nach einem gerechten und möglichst lebenswerten Lebens dieser und zukünftiger Generationen, zu entscheiden. Oder anzuerkennen, dass es sich bei dieser Protestaktion des friedlichen, zivilen Widerstandes um eine Abwägung handelt, die der Angeklagte und die Menschen der *Letzten Generation* treffen.

Das Flensburger Amtsgericht sorgte gestern für eine ziemliche Überraschung und sprach einen Aktivisten aus dem Kontext des Bahnhofswaldes frei. Als Begründung zog die Richterin den § 34 StGB heran, den rechtfertigenden Notstand.

Dies ist eine Abwägung widerstreitender Interessen. Denn wer in einer gegenwärtigen Gefahr auf Leben, Leib und Freiheit eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder anderen Menschen abzuwenden, handelt laut §34 StGB nicht rechtswidrig. Sondern gerechtfertigt aufgrund der Situation des Notstandes, in dem wir uns als Gesellschaft und Weltgemeinschaft befinden.

Ich möchte schließen, indem ich erneut auf das hehre Ziel des Angeklagten hinweise. Hiermit plädiere ich auf Freispruch für Michael Winter im Fall von dieser friedlichen Protestaktion, die uns allen als Feueralarm dienen sollte.